

## FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V., Bundesvereinigung

## Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins FORUM FÜR GEMEIN-SCHAFTLICHES WOHNEN IM ALTER, BUNDESVEREINIGUNG, am 28.3.1992 beschlossen und am 14.12.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 13509 eingetragen.

Satzungsänderungen wurden beschlossen am 20.4.1996, 30.4.2000, 03.10.2004, 11.11.2007, 14.11.2009, 28.12.2010, 02.11.2012, 09.04.2016, 15.12.2017, 02.10.2021, und am 09.11.2024.

Die vorliegende Satzung ist die Neufassung vom 09.11.2024, im Vereinsregister eingetragen am 03.01.2025.



## § 1 Name und Sitz

- **1.** Der Verein trägt den Namen "Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V., Bundesvereinigung, und hat seinen Sitz in Hamburg.
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, der Wissenschaft und der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Alten- und Behindertenhilfe. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.
- **2.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung und Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten für ältere und behinderte Menschen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftlich organisiertes Zusammenwohnen und Zusammenleben ermöglichen, z.B.
  - durch die Zusammenführung zukünftiger Mitbewohner solcher Projekte
  - durch Beratung und Betreuung bei der Planung und Umsetzung solcher Projekte auch vor Ort
  - durch die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für zukünftige Mitbewohner
  - durch Hilfe zur Verwirklichung der Wohnprojekte, z.B. durch Herstellung von Kontakten zur Wohnungswirtschaft und anderen fördernden Institutionen
  - durch die Vernetzung der an Wohnprojekten interessierten älteren und behinderten Menschen
  - durch die fortlaufende Betreuung bereits verwirklichter Wohnprojekte älterer und behinderter Menschen z.B. durch das Angebot regelmäßiger Sprechstunden
- b) die Bildung und Aufklärung zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.
  - durch die Durchführung eigener Bildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen
  - durch die Veröffentlichung von Informations- und Fachschriften auch im Internet.
- c) wissenschaftliche Arbeiten zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.
  - durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für ein Fachpublikum und Veröffentlichungen der Ergebnisse.
- **3.** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.



## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsordnung erfolgen (insbesondere AO).

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen, aber auch Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über einen schriftlichen oder per E-Mail eingegangenen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- **2.** Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- **3.** Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen. Sie können natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter der unter 4.1 genannten Gruppierungen sein.
- **4.** Fördernde Mitglieder können Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.
- **5.** Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und erhalten nur auf Antrag die Einladung zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.
- **6.** Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde.

## § 5 Beiträge

- 1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages fest.
- 2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- **3.** Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- **4.** Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt.
- **5.** Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- **1.** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- **2.** Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen.
- **3.** Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Wiederspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- **4.** Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an von ihm beauftragte Dritte herauszugeben.
- **5.** Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

## § 7 Organe

- 1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
- **2.** Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

# § 8 Der Vorstand

- **1.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Es können bis zu sieben Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- **2.** Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.
- **3.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- **4.** Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich im Rahmen einer Compliance Regelung\*.
- **5.** Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Ehrenamtspauschale entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils aktuellen Höhe beschließen.
- **6.** Hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7. Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsvotum die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung und einer hybriden Mitgliederversammlung nach § 11 Nr. 8 beschließen.



## § 9 Aufgaben des Vorstands

- **1.** Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- **2.** Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) der Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
  - f) Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen
- **3.** Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
- **4.** Der Vorstand kann Aufgabengebiete, Befugnisse und Verantwortungen innerhalb der Geschäftsstelle oder an eine/n Geschäftsführer/in delegieren. Kontrolle und strategische Entscheidungen verbleiben beim Vorstand.

## § 10 Wahl des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Findet die Wahl im Rahmen einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung statt, so gelten dafür besondere Regeln. Diese sind in einer Wahlordnung zur Durchführung von Vorstandswahlen im virtuellen Verfahren festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- **3.** Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter einer der unter § 4.1 genannten Gruppierung sind, die Mitglied im Verein ist. Kandidatinnen oder Kandidaten müssen 14 Tage vorher ihre Kandidatur anmelden und bei der Vorstandswahl anwesend sein.
- **4.** Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gruppen und Vereine haben jeweils zwei Stimmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
  - Beitragshöhe;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
- **3.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelungen enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



- **4.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- **5.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- **6.** Der Vorstand gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Ein Antrag eines jeden Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend begründet wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- **7.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.
- 8. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.
  - Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

#### § 12

#### Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 1. Zur Durchführung der Satzungszwecke wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und ausgestattet.
  - Als Verwaltungszentrum werden dort die alltägliche Büroarbeit, die Mitgliederverwaltung mit Buchführung, die Koordination von Arbeitsabläufen, Planungs- und Organisationstätigkeiten und die Projektaufträge abgewickelt. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Mitglieder und Öffentlichkeit.
  - Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- 2. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen und diese/n als seine besondere Vertreterin/seinen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Rechtsgeschäfte, die mit der kaufmännischen, organisatorischen und dienstaufsichtlichen Leitung einer Geschäftsstelle verbunden sind.
- **3.** Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt. Der genaue Umfang der Befugnisse und Aufgabenbereiche wird in einem Vorstandsbeschluss niedergelegt.
- **4.** Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.



## § 13 Vermögen des Vereins

- **1.** Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- **2.** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe oder die Förderung der Bildung.
- **3.** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch denneuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 14 Satzung

- 1. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung und im vergleichenden Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- **2.** Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

## §15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

#### Compliance Regelung für den ehrenamtlichen Vorstand

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Compliance-Regelung gilt für alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder. Sie dient dazu, die Integrität des Vereins zu wahren und jeglichen Anschein von Interessenkonflikten oder persönlicher Bereicherung zu vermeiden.

#### 2. Grundsätze

2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.

2.2 Verbot der persönlichen Bereicherung

Vorstandsmitglieder dürfen ihre Position nicht nutzen, um sich selbst oder nahestehenden Personen finanzielle Vorteile zu verschaffen.



## 2.3 Verbot der Auftragsakquise

Die Nutzung der Vorstandsposition zur Akquise von Aufträgen für das eigene Unternehmen oder nahestehende Personen ist untersagt.

## 3. Spezifische Regelungen

#### 3.1 Aufwandsentschädigungen

- Notwendige Auslagen können gegen Vorlage von Belegen erstattet werden.
- Aufwandsentschädigungen sind nur laut Satzung zulässig.

#### 3.2 Geschäftsbeziehungen

- Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder deren Unternehmen sind zu vermeiden.
- In Ausnahmefällen müssen solche Beziehungen vom Gesamtvorstand genehmigt und transparent dokumentiert werden.

#### 3.3 Interessenkonflikte

- Potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.
- Bei Entscheidungen, die einen Interessenkonflikt betreffen, hat sich das betroffene Vorstandsmitglied der Stimme zu enthalten.

#### 3.4 Vertraulichkeit

Informationen aus der Vorstandsarbeit dürfen nicht für private oder geschäftliche Zwecke genutzt werden.

## 4. Umsetzung und Kontrolle

## 4.1 Jährliche Erklärung

Vorstandsmitglieder unterzeichnen jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieser Compliance-Regelung.

#### 4.2 Verstöße

Verstöße gegen diese Regelung können zum Ausschluss aus dem Vorstand führen.

## 4.3 Überprüfung

Die Einhaltung dieser Regelung wird regelmäßig durch den Gesamtvorstand überprüft.

### 5. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Compliance-Regelung tritt mit der Satzungsänderung im November 2024 in Kraft. Änderungen bedürfen eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung.